



Vertriebspreise: Preis M. 5.— u. 70% Aufschlag. Stellen-Gesuche u. Familien-Anzeigen Nr. 4.— die Stelle, ...

Berliner Tageblatt

1920 • Ausgabe A Nr. 239 Dienstag, 28. September 1920
49. Jahrgang

Die erste große Aussprache in Brüssel.

Die Rede des englischen Vizepräsidenten Brand.

Die Erwiderungen der Delegierten.

Telegramm unseres Sonderkorrespondenten Paul Scheffer.

Brüssel, 27. September.

Die Konferenz wird vielleicht ebenso interessant sein in dem, was sie nicht leistet, wie in dem, was sie leistet. Die Hoffnung ist in Europa erweckt, daß es zu einer wirklichen Aussprache über die tatsächlichen Ergebnisse führt. Nur allzuoft kann dies Ziel erreicht werden, und um wirklich so weit zu kommen, sind die Hindernisse, die sich auf diesem Weg finden, so interessant wie die allmählichen Fortschritte.

Die sehr persönlich gehaltene, interessante Rede des englischen Vizepräsidenten Brand wäre eine glänzende Grundlage für eine kräftige Auseinandersetzung gewesen. Siehe wie: Der Reichstag einer Nation hat sich dem Reichstag ihrer Regierung vorangestellt und das einer Rede eines entnommene Zitat: „Man muß das Geld in den Taschen der Bürger Zinsen tragen lassen“ zeigen die Grundtendenz dieser Rede. Vor allen Dingen müssen nach Brand die Regierungen ihre Ausgaben einschränken, aber auch die Privatunternehmungen sind durch ein Übermaß von Kapitalen schuld, daß die Inflation immer weiter wächst und infolgedessen nicht die Produktion auf allen Gebieten der Wirtschaft und des Geldverkehrs erreicht werden kann, die die Vorbereitung zum Aufkauf der Waren aller Dingen gegen die Inflation durch die Banken zu verhindern und rufen nach Regierungsmaßnahmen. Seine Kritik richtet er jedoch gegen die Regierungen selbst. Er schlägt praktisch etwas Gebotenes vor, dann dürfen die Regierungen in allen Dingen nur noch produktive Ausgaben machen, keine Zinsen auf Kohle, Brot, Mieten, ferner Herabsetzung der Rüstungen und Heraushebung der Zölle für öffentliche Dienste, wie Eisenbahnen und Posten. Nur vernünftiges politisches System könne derartige wirtschaftliche Maßnahmen ermöglichen. Die Stimmung in den Wäldern sei nicht zu erparnis, sondern im Gegenteil auf kostspielige Maßnahmen, die Nationalisierungen, gestimmt. Letzter die Rüstungsfragen eine einheitliche Meinung herzustellen sei nur durch allgemeine Abstimmung möglich. Sehr viel Wert legte Brand auf die Sicherung der Konsolidierung besonders der auswärtigen Schulden der verschiedenen Länder, insbesondere Deutschlands und Frankreichs. Vor allem müßten diese Schulden konsolidiert und die Zahltermine festgelegt werden. Weiter betonte Brand, daß die Zahltermine festgelegt werden, daß die Staaten ihre natürlichen Ressourcen sich selbst und ihren Bürgern vorbehalten wollten. Es sei im Gegenteil notwendig, daß sie der Gesamtheit zur Verfügung gestellt würden, um die wirksame internationale Zusammenarbeit zu ermöglichen. Danach ist Brand für ein System der Vereinbarungen als Unterlage dieser internationalen Zusammenkünfte. Er schloß mit dem Hinweis auf die Unannehmlichkeiten, die den noch herrschenden Unsicherheiten in Europa, die den unumgänglichen Wiederaufbau hindere und keinem Geschäftsmann die Dispositionen erlaube. Entweder müsse Europa den Weg der Verzichtung und neuer Kriege wandern und sich klar machen, daß der gegenwärtige Zustand nur ein Zwischenakt zu neuen Kriegen sei, oder die Nationen müßten den Weg der Konsolidierung gehen und das Risiko gegenseitigen aufeinandergehenden Vertrauens auf sich nehmen, sowohl zwischen den Regierungen, wie den Nationen selbst. Der zweite Weg könne Entscheidungen bringen, aber er sei der einzige, der noch Hoffnungen laube.

um scheinbar der Verteuerung des Lebens zu begegnen. Anders liege es für die Anleihen; sie seien teilweise gut, teilweise schlecht. Gut seien nur die produktiven, die nicht zum Stopfen von Löchern im Budget bestimmt seien. Am Nachmittag kam dann die Rede des italienischen Delegierten Ricci. Sie fällt entschieden in die Gruppe der „nationalen“ Reden, denn sie betont vor allen Dingen die Anstrengungen, die Italien seit Kriegsende mache, um sich wirklich zu erheben, und besagte, daß sich vielfach dafür nicht genügend Verständnis und infolgedessen auch nicht Unterstützung finde. Ricci verteidigte die Kapitalabgabe in Italien, sowie das italienische Steuerwesen, das äußerst streng sei, aber in keiner Weise in die internationalen Beziehungen Italiens eingreife. Im übrigen spendete Ricci der Rede Brands beiderseits Beifall, besonders im Punkte der internationalen Zusammenarbeit.

Auch die Rede des französischen Vertreters Avenal hielt sich sozusagen in der Defensive. Sie wies auf die Anstrengungen hin, die Frankreich erfolgreich für seinen Wiederaufbau mache, und gab die bekannten Zahlen über die französischen Leistungen im vergrößerten Gebiet und auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Ertragssteigerung. Was das Steuerwesen Frankreichs angehe, so nahm Avenal eine stark abweichende Haltung von dem offiziellen Standpunkt der Konferenz ein. Er erklärte diese Angelegenheiten für innerpolitische, der Kritik der Konferenz nicht zugängliche Fragen. Im übrigen vermied er auf die Kommissionen als die Stelle, wo die internationalen zu behandelnden Fragen allein in eine entscheidende Erörterung gezogen werden könnten. Auch er leitete seine Rede mit voller Zustimmung zu der allgemeinen Richtung der Rede Brands ein.

Nun ist eins zu bemerken. Die Rede Brands war den Rednern bekannt. Sie konnten also miteinander vorher, gellern schon miteinander in Berührung treten, und das Resultat hätte sein können, daß man sich wirklich zu einer Gesamtdenke von einheitlichem Charakter zusammengekommen hätte. Aber das ist nicht geschehen. Ohne Zweifel haben gewisse intime Unterhaltungen zwischen den Rednern des heutigen Tages vorher stattgefunden. Aber doch nicht mit der Wirkung, daß die Debatte einen Schwerpunkt gefunden hätte. Zu bedauern ist, daß die Arbeiten überdes wieder sozulagen rücktäufig sind, denn es werden nun doch die bereits schon gedruckten Berichte vorgelesen trotz der gegenseitigen Beschläffen vom Sonnabend. Wenigstens ist das heute nachmittags gefällte Entscheidung. Auch Deutschland wird dann durch Herrn Bergmann sprechen. Die Finanzdebatte wird dann wieder fortgesetzt werden, und am Mittwoch werden die Valutafragen erörtert werden, wobei Differenz die Debatte mit einem Exposé einleiten wird. Hoffen wir, daß diese Debatte mehr Zeugnis von dem inneren Kontakt zwischen den Delegierten ablegen wird, als es die heutige noch recht interessanter Momenten getan hat.

Am Dienstag werden die Vorschläge des Organisationsausschusses im Anschluß an die heutige Generaldebatte über die Fragen der öffentlichen Finanzen durch Herrn Ador der Kommission der Konferenz vorgelegt werden. Die Kommission wurde auf Vorschlag des Herrn Brand gebildet. Sie wird vier Punkte behandeln. 1. Die Frage der Bilanzierung der Budgets, die Verminderung und Ausgabenbeschränkung der Rüstungen, Abschaffung von Zuhören. 2. Die Frage der Steuererhöhung. Die Kommission soll sich mit Abgaben von Kapital beschäftigen, Vorzüge und Nachteile der direkten und indirekten Besteuerung, sowie mit der Beschaffung der Anleihen. 3. Das Programm der Konsolidierung der Schulden an das Ausland unterliegen. (Es scheint, daß die Frage der Schulden von Siegern und Besiegten behandelt werden soll.) 4. Die Frage, ob die Handelsbeschränkungen im Außenhandel erhalten werden sollen.

w. Basel, 27. September.

Aus Brüssel ist gemeldet: Die Finanzkonferenz hat ihre Mitglieder in fünf Kommissionen eingeteilt, die sich mit folgenden Fragen zu befassen haben werden. Erstens: Vergleichung der finanziellen Bilanzen der verschiedenen Staaten, zweitens: die Frage des Münzfußes und des Geldmarktes, drittens: Mittel zur Sicherung der Herabsetzung der Ausgaben, viertens: internationale Anleihen und Kredite, fünftens: Mittel zur Erleichterung des internationalen Handels.

Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund „in nächster Zeit“?

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

w. Basel, 27. September.

Aus London wird gemeldet: Der Volschafte der Vereinigten Staaten in London, Davis, erklärte in einer Unterredung mit dem Vertreter der „New York Times“, daß Deutschland in nächster Zeit in den Völkerbund aufgenommen werden.

Zum Entwurf eines Wehrgesetzes.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 legte die rechtlichen Verhältnisse der Wehrmacht des Reiches nur in ganz großen Zügen fest. Sie bezeichnete den Reichspräsidenten als den Oberbefehlshaber der gesamten Wehrmacht (§ 42), der die Offiziere zu ernennen und zu entlassen habe (§ 46), und gab dem Reichspräsidenten die Handhabe zu militärischen Einwirkungen, wenn ein Land seine Pflichten nicht erfüllt oder wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder gefährdet wird (§ 48). Endlich kündigte § 79, der die Verteidigung des Reiches als Reichsangelegenheit erklärte, ein Wehrgesetz an, das die Wehrverfassung des deutschen Volkes unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten einheitlich regeln sollte. Dieses Wehrgesetz hatte nach § 133 auch zu bestimmen, inwieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken seien.

Das Reichsgesetz liegt nun in einem durch die Kritik der öffentlichen Meinung, durch Anregungen und Vorschläge verschiedentlich ergänzten und verbesserten Entwurfe vor, der zunächst morgen der Heeres- und Marinekammer zur Beratung zugehen und der alsdann die gesetzgebenden Faktoren des Reiches in der Mitberatung beschäftigen wird. Ein kleines Wehrgesetz, das, den Spaar-Beschlüssen folgend, die allgemeine Wehrpflicht aufzuheben hatte und die Stärke der Wehrmacht auf 100 000 Köpfe festlegte, hatte den Reichstag schon in seiner kurzen Sommertagung beschäftigt. Dieses Gesetz vom 21. August 1920 über die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht ist in das neue Wehrgesetz mit hinein gearbeitet worden. Kein äußerlich verfallt das Wehrgesetz in vier Abschnitte und im ganzen 42 Artikel. Ein erster Teil behandelt die Gliederung und Verhältnisse (§§ 1 bis 9), ein zweiter ist „Landsmannschaft“ überschrieben (§§ 10 bis 15), ein dritter enthält die Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht (§§ 16 bis 35), ein vierter und letzter Teil ist Uebergangs- und Schlussbestimmungen gewidmet (§§ 36 bis 42).

Wir finden hier die im Gesetz vom 21. August festgelegten Grundzüge, daß Heer und Marine aus freiwilligen bestehen, daß ersteres vom 1. Januar 1921 ab 100 000, letztere 15 000 Mann betragt, und daß die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft sei. Es wird dann die Zahl der Regimenter usw. und Marineeinheiten aufgeführt. Diese Paragraphen sind nichts anderes als die gesetzliche Ausführung der uns durch den Frieden von Versailles auferlegten militärischen Bedingungen, die dem deutschen Volke ein Heereswesen auferlegten, das in neuerer Zeit nur in dem inzulassen, über ein riesenkolonialreich verfügenden Großbritannien erprobt ist. § 7 hebt hervor, daß die Befehlshührung ausschließlich in der Hand der geschäftsmäßigen Vorgesetzten liegt, daß der Reichspräsident oberster Befehlshaber sei und daß unter ihm der Reichswehrminister die Wehrverwaltung über die gesamte Wehrmacht ausübe. An der Spitze des Reichsheeres steht ein General als Chef der Heeresleitung und an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung. Als „beratende und begutachtende Körperschaften“ werden dann die Heeres- und Marinekammern aufgeführt, auf die noch später in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird.

Die „Landsmannschaft“ ist ein Begriff, der in der sogenannten Weimarer Vereinbarung gelegentlich der Beratung der Reichsverfassung (Februar bis Mai 1919) geprägt und auch in die Reichsverfassung aufgenommen wurde. Die Bestimmungen über die Landsmannschaft sollen der besonderen Eigenart und den Interessen der Länder Rechnung tragen: ihre Grundzüge sind in Weimar zwischen der Reichsregierung einerseits und den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden andererseits festgelegt worden. Sie tragen also den föderalistischen Bedürfnissen der Länder Rechnung. So werden auf Verlangen dieser Länder besondere Landeskommandanten bestellt, die durch den Reichspräsidenten auf Vorschlag der Landesregierungen ernannt werden, und deren besondere Aufgabe es ist, die landsmannschaftlichen Interessen bei der Befehlshaltung der Führer- und Beamtensstellen sowie bei der Ergänzung des Reichsheeres im Einvernehmen mit den vorgelegten Dienststellen und der Landesregierung zu wahren. Die Länder sollen auch in sich — soweit durchführbar — geschlossene Verbände des Reichsheeres bilden und Führer und Beamte ihres Landes haben. Bei der Verteilung der Mannschaften muß dies natürlich von dem Zustrom an Freiwilligen abhängig gemacht werden. Auch in Bezug auf die Garnisonen soll der landsmannschaftliche Charakter gewahrt bleiben.

Wichtig und überholten Fassung umfassen war der Artikel 15, der das Einschreiten der bewaffneten Macht regelt. Er gibt den Regierungen der Länder das Recht zur Anforderung militärischer Hilfe. Diese soll nur vorliegen, wenn die anfordernde Behörde ihre eigenen Kräfte nicht für ausreichend hält. Selbständiges militärisches Einschreiten wird nur zugelassen, wenn die Behörden aufherkanden sind, das Einschreiten der bewaffneten Macht herbeizuführen, oder wenn es sich um die Zurückweisung von Angriffen handelt. Wir möchten bemerken, daß wir uns eine Stellungnahme zu diesen und anderen Bestimmungen des Gesetzes vorbehalten. Man